1904 23. Juni 1964

gh

Auf Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 1962 hat der Landrat in seiner Sitzung vom 15. November 1962 folgenden Beschluss gefasst:

1. Das vorgelegte Bauprojekt betreffend Korrektion der Bahnhofstrasse und der Innerortsstrecke der Benkenstrasse in Therwil mit einem Kostenvoranschlag von Fr 1 800 000.-- wird genehmigt.
2. Der erforderliche Kredit von Fr. 1 800 000.-- wird bewilligt. Der Aufwand ist nach Massgabe der Budgetbeschlüsse des Landrates zu tilgen.
3. Die Beitragsleistung der Einwohnergemeinde Therwil wird auf 7,65 % des effektiven Aufwandes festgesetzt.
4. Gestützt auf § 60 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 werden die Baulinien gemäss abgeändertem, mit der Inventarnummer 76 a versehenen Bau- und Strassenlinienplan Reg. Nr. 928-1a festgesetzt. Das Auflageverfahren ist mit der Auflage der Projektpläne durchzuführen.
5. Die vom Landrat mit Beschluss Nr. 608 vom 3. Februar 1958 festgelegten Baulinien gemäss den mit der Inventarnummer 76, den Registernummern 811-4 und 811-7 und dem Datum 31. Mai 1957 versehenen Plänen werden, soweit sie mit dem sub. 4 erwähnten Plan nicht übereinstimmen, annulliert.
6. Soweit für die Durchführung des Bauvorhabens in Rechte an Grund und Boden sowie in Miet- und Pachtverträge eingegriffen werden muss, wird die Baudirektion ermächtigt, das Enteignungsverfahren nach kantonalem Recht durchzuführen.

In sinngemässer Anwendung von § 69 des kantonalen Baugesetzes erfolgte die Auflage der Projektpläne mit dem Bau- und Strassenlinienplan in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Februar 1963 auf der Gemeindeverwaltung Therwil. Die Planauflage ist im Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Dezember 1962 und im "Birsigthalboten" publiziert worden. Die von den Strassen- und Baulinien betroffenen Liegenschaftsbesitzer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage aufmerksam gemacht worden. 7 innert nützlicher Frist erhobene Einsprachen wurden mit Beschlüssen des Regierungsrates Nr. [redacted], [redacted], vom 26. März 1963 abgewiesen.

Gegen die Entscheide haben [redacted] (Regierungsratsbeschluss Nr. [redacted]) und [redacted] (Regierungsratsbeschluss Nr. [redacted]) beim Landrat Beschwerde eingereicht. In seiner Sitzung vom 21. Oktober 1963 hat der Landrat diese beiden Beschwerden abgewiesen.

:/:/: 1. Die vom Landrat in seiner Sitzung vom 15. November 1962 beschlossenen Bau- und Strassenlinien an der Bahnhof- und Benkenstrasse, Gemeinde Therwil, werden allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend für die Strassen- und Baulinien ist der vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichnete und mit der Inventarnummer 76a versehene Plan sowie nachstehende, mit den Angaben des Planes übereinstimmende Beschreibung:

a) Anfang	: Trasse Birsigtalbahn Parz. 1515
b) Ende	: Parzelle 87.2/142.1
c) Richtungsbrüche	: nach Plan
d) Strassenlinienabstand	: 13 m
e) Baulinienabstand	: 21 m

3. Das Areal zwischen den Strassen- und Baulinien ist für die Verbreiterung der Kantonsstrasse freizuhalten und darf nicht überbaut werden.

4. Der Gemeindeschreiber von Therwil wird angewiesen, die Strassen- und Baulinien in das Fertigungsprotokoll und Katasterbuch der Gemeinde Therwil auf den davon betroffenen Parzellen einzutragen und hievon Anzeige zu machen (Art. 969 ZGB), unter Bekanntgabe des Beschlusses an die Landeigentümer.

Mitteilung an den Gemeindeschreiber von Therwil,
an den Gemeinderat von Therwil,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das Grundbuchinspektorat,
an das Tiefbauamt,
an die Baudirektion (2).